

Beitragsordnung des G.U.T. Grasberger Unternehmer-Treff e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins.

§ 2 Beitragshöhe

Der **Grasberger Unternehmer-Treff e.V.** erhebt von allen Mitgliedern einen Mindestbetrag von **60,00 €** als Jahresbeitrag.

§ 3 Zahlungsweise

Beitragszahlungen sind nur möglich durch

- Überweisung auf das bestehende Konto des G.U.T. e.V.
- Bankeinzugsermächtigung an den G.U.T. e.V.

Entstehen dem Verein durch Lastschriftrückgaben fremde Kosten, so werden diese dem säumigen Vereinsmitglied in Rechnung gestellt. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, eigene Kosten i.H. v. 2.50 € je Mahnschreiben zu berechnen.

§ 4 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich jährlich im Voraus bis zum 31. März zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres

Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Kalenderjahres ist der anteilige Beitrag pro angefangenem Quartal und einen Monat nach dem erfolgten Beitritt zu bezahlen. Das Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr des Austritts unberührt.

§ 6 Beitragsnachlass, Beitragsstundung

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Erlass von Beiträgen oder sonstigen Erleichterungen einräumen, wenn die Anwendung dieser Beitragsordnung unbillige Härte für das Mitglied sein würde. Entsprechende Anträge müssen schriftlich mit genauer Begründung vor Fälligkeit der in Betracht kommenden Zahlungen an den Verein eingereicht werden. Über die Anträge entscheidet der Schatzmeister des G.U.T. e.V. Gegen alle Entscheidungen des Schatzmeisters kann ein Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes herbeigeführt werden. Dieser Beschluss ist endgültig. Anträge und Entscheidungen über Nachlässe und Stundungen werden ausschließlich innerhalb des Vorstands behandelt und die Vorstandsmitglieder haben darüber Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Vereinssitz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung per 19.09.2011 in Kraft.

Der Vorstand